

VEREINBARUNG ÜBER DEN AUSTAUSCH VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN



Stand: März 2006

Ziel dieser Vereinbarung ist der Schutz vertraulicher Informationen, ohne dabei die Vertragsparteien in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu hindern. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn eine Vertragspartei ("Informationsgeber") der anderen Vertragspartei ("Informationsempfänger") vertrauliche Informationen übermittelt.

1. Übermittlung der Information

Übermittlung der vertraulichen Informationen kann erfolgen über:

- a. schriftliche Mitteilung;
- b. Übergabe von Informationsträgern;
- c. Berechtigung zum Zugriff auf Informationen, z.B. auf eine Datenbank;
- d. mündliche und/oder visuelle Übermittlung.

Informationen sind vertrauliche Informationen, wenn sie als solche vom Informationsgeber gekennzeichnet wurden oder wenn im Falle einer mündlichen Übermittlung an den Informationsempfänger auf deren Vertraulichkeit hingewiesen wurde.

2. Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Informationsempfänger verpflichtet sich,

- a. für den Schutz der vertraulichen Informationen vor Weitergabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieselbe Sorgfalt und Verschwiegenheit aufzuwenden wie für eigene vertrauliche Informationen, deren Weitergabe, Veröffentlichung oder Verbreitung er nicht wünscht;
- b. die vom Informationsgeber erhaltene vertraulichen Informationen nur für die Zwecke zu nutzen, für die sie übermittelt wurde, oder in sonstiger Weise nur zum Vorteil des Informationsgebers;
- c. die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Der Informationsempfänger ist berechtigt, die vertraulichen Informationen weiterzugeben an:

- a. eigene Mitarbeiter, die Zugang zu diesen vertraulichen Informationen haben müssen, und an entsprechende Mitarbeiter einer juristischen Person, die er kontrolliert, von der er kontrolliert wird oder mit der er unter gemeinsamer Kontrolle steht. "Kontrollieren" bzw. "unter Kontrolle" bedeutet, mehr als 50 Prozent der entsprechenden Stimmrechtsanteile direkt oder indirekt zu halten oder zu kontrollieren; und
- b. sonstige Dritte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Informationsgebers.

Vor Weitergabe an oben genannte Personen müssen sich diese dem Informationsempfänger schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung für die Behandlung vertraulicher Information getroffenen Regelungen verpflichten.

Sofern gesetzliche Bestimmungen dies fordern, ist der Informationsempfänger berechtigt, vertrauliche Informationen weiterzugeben. Er verpflichtet sich jedoch, den Informationsgeber unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser die Möglichkeit hat, eine einstweilige Verfügung gegen diese Weitergabeverpflichtung zu erwirken.

3. Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten für die Dauer von zwei Jahren ab Beginn der Informationsübergabe der entsprechenden vertraulichen Information.

4. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für als vertraulich übergebene Informationen, die:

- a. dem Informationsempfänger bereits ohne Pflicht zur Vertraulichkeit bekannt waren;
- b. vom Informationsempfänger unabhängig vom Informationsgeber selbst entwickelt wurden;
- c. der Informationsempfänger von Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat;
- d. bei Informationsaustausch öffentlich zugänglich sind oder nachträglich ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich wurden;
- e. vom Informationsgeber einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit übermittelt wurden.

Der Informationsempfänger ist berechtigt, Know-how, Ideen und Konzeptionen, die in der geschützten Information enthalten sind, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zu nutzen, soweit sie im Gedächtnis seiner Mitarbeiter als Erfahrungswissen verblieben sind, die Zugang zu der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Information hatten.

5. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

DER INFORMATIONSGEBER ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR IRGENDWELCHER ART IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN VERTRAULICHEN INFORMATIONEN.

Der Informationsgeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der unter dieser Vereinbarung übermittelten vertraulichen Informationen entstehen.

Durch diese Vereinbarung oder durch im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen werden keine Lizenzen für gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Patente) und keine Nutzungs- und Verwertungsrechte für urheberrechtlich geschützte Materialien, Informationen und Daten erteilt.

6. Allgemeines

Diese Vereinbarung verpflichtet keine der Vertragsparteien zur Übergabe oder Entgegennahme von vertraulichen Informationen.

Keiner der Vertragsparteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, Rechte oder Pflichten unter dieser Vereinbarung abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen oder zu delegieren.

Die Entgegennahme von vertraulichen Informationen unter dieser Vereinbarung stellt für den Informationsempfänger keine Einschränkung im Hinblick auf folgende Aktivitäten dar:

- a. Bereitstellung von Produkten oder Services, die Konkurrenzangebote zu denen des Informationsgebers sind, an Dritte;
- b. Bereitstellung von Produkten oder Services an Konkurrenten des Informationsgebers; oder
- c. Einsatz seiner Mitarbeiter nach eigenem Ermessen.

Der Informationsempfänger verpflichtet sich 1) zur Einhaltung aller anwendbaren Export-/Importbestimmungen, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Embargobestimmungen und Bestimmungen hinsichtlich Handelssperren und Sanktionen und 2) ohne Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Genehmigung oder Verordnung, wie in den anwendbaren Export-/Importbestimmungen festgelegt, keine technischen Daten oder Software im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich Produkte die aus diesen technischen Daten oder Software entstehen) weder direkt noch indirekt an einen gemäß oben angeführten Bestimmungen verbotenen Bestimmungsort oder in ein verbotenes Land zu exportieren oder zu re-exportieren (dies gilt auch für die Weitergabe an Staatsbürger eines dieser Länder, unabhängig von deren Standort). Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung sowie über die vorstehend genannte Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung fort, und bleiben jedenfalls bis zu ihrer Erfüllung aufrecht.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Beendigung dieser Vereinbarung hat auf Bestimmungen, die nach ihrem Sinn

und Inhalt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus weiter wirken, keinen Einfluss. Dies gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger und Vertragsübernehmer.

Diese Vereinbarung bildet die vollständige und abschließende Vereinbarung über den Austausch von vertraulichen Informationen und ersetzt alle diesbezüglichen zuvor getroffenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien.

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass österreichisches Recht angewendet wird, um alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen beider Parteien, die sich aus dem Vertragsgegenstand und oder dieser Vereinbarung ergeben oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen, zu bestimmen, zu interpretieren und durchzusetzen. Gerichtsstand ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien; Innere Stadt.

Durch ihre Unterschrift erklären beide Vertragsparteien ihr Einverständnis mit diesen Bedingungen. Nach Unterzeichnung wird jede originalgetreue Vervielfältigung dieser Vereinbarung (z.B. durch Fotokopie oder Fax) dem Original gleichgestellt.

KUNDE

**IBM Österreich
Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.**

gezeichnet: _____
(rechtsverbindliche Unterschrift)

gezeichnet: _____
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Name(n) in Klarschrift: _____

Name(n) in Klarschrift: _____

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____